

RS UVS Kärnten 2004/11/16 KUVS- 631/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2004

Rechtssatz

Zurechnungsunfähigkeit iS des § 3 VStG liegt nicht vor, wenn der Berufungswerber auf die Aufforderung hinsichtlich der Untersuchung der Atemluft antwortet, zuviel getrunken zu haben und auch den Beamten namentlich anspricht.

Eine nach Verweigerung des Alkotests durchgeführte Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt führt nicht zum Ergebnis, dass eine Verweigerung nicht vorliegend wäre.

Schlagworte

Alkohol, Alkotest, Alkotestverweigerung, Zurechnungsunfähigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at